

Objekt: Dorfplatz Zumikon
Ort: 8126 Zumikon
Art des WB: **Projektwettbewerb**
Verfahren: zweistufig, offen
Auslober: Gemeinde Zumikon, 8126
Veranstalter: Planwerkstadt AG, 8045 Zürich
Publikation: 2.10.20
Datum / Nr.: 20/53

Bewertung:



Qualität des Verfahrens:

- übersichtliches und detailliertes Wettbewerbsprogramm
- das Urheberrecht ist geregelt
- die SIA 142 gilt subsidiär
- Mehrfachnennungen für die Fachplaner sind möglich
- wichtige Dokumente (Testplanung, Masterplan etc) liegen der Ausschreibung bei

Beurteilung des BWA:

Für die Umgestaltung des Dorfplatzes und der Planung eines Pavillons wird mit einem offenen und zweistufigen Wettbewerbsverfahren ein geeignetes Planerteam, bestehend aus einem Architekturbüro und einem Landschaftsarchitekturbüro, gesucht.

Mit der Wahl des zweistufigen offenen Wettbewerbsverfahren, wurde aus Sicht des BWA-Zürichs für die beschriebene Aufgabenstellung, ein angemessenes und sinnvolles Verfahren gewählt. Ein zweistufiger offener Wettbewerb eignet sich unter anderem, um das Teilnehmerfeld einzuschränken, ohne dass dabei eine Einbusse betreffend Lösungsvielfalt oder Qualität der Beiträge einhergeht.

Unterhalb des zu planenden Perimeters befindet sich eine zweigeschossige Tiefgarage, einen Strassentunnel sowie eine unterirdische Haltestelle der Forchbahn. Aufgrund dieser relativ komplexen statischen Ausgangslage hätte es der BWA-Zürich als sinnvoll erachtet, wenn im Preisgericht ein Bauingenieur Einsitz hätte oder mindestens als Experte das Verfahren begleiten würde.

Aus Sicht des BWA-Zürichs macht es wenig Sinn eine Teambildung zwischen Architekten und Landschaftsarchitekten zu verlangen, wenn vorbehalten wird, dass für die Umgestaltung des Dorfplatzes und für den Bau des Pavillons unterschiedliche Beiträge zur Weiterbearbeitung empfohlen werden können.

Gemäss dem Wettbewerbsprogramm erfolgt die Honorierung der projektierenden Büros gemäss SIA 105/2014 sowie SIA 102/2014. Folgerichtig sind im Wettbewerbsprogramm alle honorarbestimmenden Faktoren für die Landschaftsarchitektur- und Architekturleistungen aufgelistet. Umso mehr erstaunt, dass bei einem *„Beizug von weiteren Fachplanern die entsprechenden aufwandbestimmenden Baukosten reduziert werden“*. Gemäss SIA 102 Art. 7.15 werden die aufwandbestimmenden Baukosten des Architekten bzw. dessen Honorar nur dann reduziert, wenn explizit Architekturleistungen durch Fachplaner erbracht werden.

Der BWA-Zürich beurteilt das Verfahren mit einem grünen Smiley mit Tendenz zu orange.